

105048

Erich D. Schenklagen
General d. Inf. a. D.Oberstleutnant im Allgäu
Muschelstr. 13

18.10.1963

An

Herrn Hans S. J a c o b s e n

O s l o B o x 33, Bestun

Sehr geehrter Herr H.S.Jacobsen !

Zu Ihrem Brief vom 12.10.1963 darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:
An Ihren Besuch bei General von Falkenhorst im Spätsommer 1940 vermag ich mich leider nicht zu entsinnen. Ich bin aber bereit, Ihnen auf Ihre Fragen zu antworten.

1) Die Ansicht von Herrn Sverre Hartmann, die er in der Zeitschrift "Vi Mann" veröffentlicht hat, daß auch ich die Auffassung verträte, daß es sich bei der Kapitulation vom Juni 1940 nur um eine beschränkte Kapitulation gehandelt habe, ist in dieser Form irrig und muß auf einem Mißverständnis beruhen.

2) Meine Erinnerung als Chief des Generalstabes der deutschen Norwegentruppen 1940 geht vielmehr dahin:

a) Nach dem Kapitulationsangebot des Generals Ruge vom 8.6.40 hat zunächst eine örtliche Waffenstillstands- und Kapitalationsverhandlung zwischen Parlamentären der 6. norw. Division und dem Kommandeur der 3. deutschen Geb. Divison, Gen. Leutnant Dietl, bei Narvik stattgefunden. Sie hatte das zunächst vordringliche Ziel, die Kampfhandlungen in Nordnorwegen zu beenden.

b) Die Hauptkapitulationsverhandlung fand am 10.6.40 in Drontheim statt. Für diese Verhandlung erwartete das deutsche Oberkommando, daß die norwegischen Unterhändler entscheidenden Wert darauf legen würden, daß trotz der Einstellung der Kämpfe auf norwegischem Territorium der Krieg zwischen Deutschland und Norwegen fort dauere. Dafür sprach auch der Umstand, daß norw. See- und Luftstreitkräfte mit den Alliierten Norwegen verlassen hatten. Diese Erwartung wurde in einer Meldung des deutschen Oberkommandos in Norwegen an das Oberkommando der Wehrmacht vom 10.6.40 morgens ausgesprochen.

c) In der Hauptverhandlung zwischen mir und dem bevollmächtigten Vertreter des norwegischen Oberkommandos, Obstlt. Roscher-Nielsen, die am 10.6.40 mittags im Hotel Britannia in Drontheim begann und gegen 17 Uhr mit der beiderseitigen Unterschriftsleistung beendet wurde, hat der erwartete norwegische Einspruch, daß der Krieg zwischen Deutschland und Norwegen weitergehe, keine Rolle

gespielt. Dieses Problem hat daher auch in dem Wortlaut des Kapitulationsvertrages keinen Niederschlag gefunden.

Länger unstritten war bei der Verhandlung nur die Frage des von deutscher Seite als Voraussetzung für Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft geforderten Ehrenwortes der norwegischen Berufssoldaten, in diesem Kriege nicht wieder gegen das deutsche Reich oder seine Verbündeten die Waffen aufzunehmen. Grund für das Zaudern des norw. Verhandlungspartners, auf diese Forderung einzugehen, war nach meiner bestimmten Erinnerung jedoch nicht die Frage der Handlungsfreiheit für den Fall des Fortganges des Krieges aussserhalb Norwegens, sondern das Problem der Versorgung dieser Berufssoldaten, da sie mit der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und der Demobilisierung bzw. Auflösung der norwegischen Armee ohne Mittel dastehen würden.

d) Der Text des § 1 des Kapitulationsvertrages lautet einwandfrei:

" Die gesamten norwegischen Streitkräfte legen die Waffen nieder und werden sie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges nicht wider gegen das deutsche Reich oder dessen Verbündete ergreifen."

X Gegen den Wortlaut "die gesamten norwegischen Streitkräfte" hat Obstlt. Roscher-Nielsen keine Einwände erhoben. Er hat auch trotz der Proklamation von König Haakon bei seiner Abfahrt nach England, daß er den Krieg außerhalb der Landesgrenzen weiterführen werde, nicht darauf bestanden, daß hinter "die gesamten norwegischen Streitkräfte" die Einschränkung "in Norwegen" eingefügt wird. Wenigstens hat er eine Ausnahme für etwaige norwegische Freiwilligen-Einheiten in England verlangt.

e) Kurze Zeit nach den Kapitulationsabschluß in Drontheim traf ich nochmals mit Obstlt. Roscher-Nielsen und dem inzwischen zu General Ruge entsandten deutschen Verbindungsoffiziers in Narvik zur Besprechung technischer Fragen der Kapitulationsdurchführung zusammen. Dabei wurde mir auch kein Einspruch des General Ruge gegen den Wortlaut des Kapitulationsabkommens übermittelt.

f) Nach meiner Auffassung stellt der Wortlaut des Kapitulationsvertrages dar eine klare völkerrechtliche Verpflichtung für die gesamten norwegischen Streitkräfte dar, die Waffen niederzuliegen und nicht wieder in dem gegenwärtigen Kriege zu erheben. Von einer nur lokalen Bedeutung des Vertrages kann keine Rede sein.

Offen blieb die Frage, inwieweit General Ruge willens und in der Lage war, die Kapitulation bei allen noch vorhandenen norweg. Militäreinheiten durchzusetzen, und ob im Ausland befindliche Norweger sich an die Kapitulation gebunden fühlen würden.

g) Eine Abschrift des Originaltextes der "Militärischen Kapitulation Norwegens am 10. Juni 1940, 17 Uhr" befindet sich im politischen Archiv des Deutschen Auswärtigen Amtes. Er ist abgedruckt im Dokumentarwerk von Prof. Waldemar Hubatsch "Die Weser-Übung" (Seite 549/550).